

## Statuten

### **Artikel 1 – Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Unter dem Namen „Spielgruppe Rägeboge“ besteht mit Sitz in Aadorf ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff.
- 1.2 Der Verein „Spielgruppe Rägeboge“ gibt Kindern ab drei Jahren (\*Stichtag wird jährlich für das folgende Spielgruppenjahr festgelegt) Gelegenheit, ihre Persönlichkeit zu entfalten, soziales Verhalten zu üben und in einer Gruppe von gleichaltrigen Kindern den Erfahrungsbereich der Familie zu erweitern.
- 1.3 Der Verein pflegt Kontakt mit Personen und Körperschaften, die im Bereich Familie, Eltern und Kind tätig sind und kann in diesem Rahmen eigene Aktivitäten entwickeln (Vorträge, Kurse, etc).

### **Artikel 2 - Mitgliedschaft**

- 2.1 Aktivmitglieder sind die vom Verein angestellten Spielgruppenleiterinnen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Diese ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben und erfolgt nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

### **Artikel 3 – Mittel und Haftung**

- 3.1 Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Anmelde- und Spielgruppenbeiträge, sowie Patenschaften, Spenden und andere Zuwendungen.
- 3.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### **Artikel 4 - Organisation**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

## **Artikel 5 – Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Aktivmitglieder, die unentschuldig von der GV fernbleiben, werden mit CHF 10.00 gebüsst.
- 5.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden auf Antrag von
  - mindestens 1/3 des Vorstandes
  - mindestens 1/10 der Mitglieder
  - der Kontrollstelle
- 5.3 Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.4 Jedes anwesende mündige Mitglied hat eine Stimme.
- 5.5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
  - Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
  - Festsetzung des Spielgruppenbeitrages
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins
- 5.6 Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei nochmaliger Gleichheit wird das Traktandum vertagt. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen Stimmen. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Wenn mindestens 1/10 der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

## **Artikel 6 – Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei externen Personen und einer Leiterinnenvertretung, welche auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.2 Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.3 Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
  - Einladung zur Generalversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Führung der Geschäftsbücher und Mitgliederverzeichnisse
  - Anstellung der Spielgruppenleiter/innen
  - Führung der notwendigen Protokolle
  - Erlass von Reglementen
  - Vertretung des Vereins nach aussen
- 6.4 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin oder sein/e Stellvertreter/in kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Artikel 7 – Kontrollstelle**

- 7.1 Als Kontrollstelle sind zwei Rechnungsrevisoren von der Generalversammlung zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 7.2 Die Revisoren haben jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Dieser ist dem Vorstand mind. 2 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

### **Artikel 8 – Auflösung**

- 8.1 Wird an einer Generalversammlung die Auflösung des Vereins gem. Art. 5.6 beschlossen, so besorgt der Vorstand oder eine von der Versammlung gewählte Kommission die Liquidation.
- 8.2 Im Falle der Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Erfüllung sämtlicher noch ausstehender Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung sozialer Verpflichtungen gegenüber den Leiter/innen der Spielgruppe.
- 8.3 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist der Volksschulgemeinde Aadorf für fünf Jahre zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben. Diese hat den Auftrag, das Vermögen inkl. Zinsen jederzeit einer neuen Spielgruppeninstitution in der politischen Gemeinde Aadorf auszuhändigen. Wird innerhalb der genannten Frist kein Anspruch auf das Vermögen erhoben, so ist dieses einer Institution mit ähnlichem Zweck im Kanton auszuhändigen.

### **Artikel 9 – Schlussbestimmung**

- 9.1 Die vorliegenden Statuen wurden durch die Gründungsversammlung vom 28. Juni 1993 genehmigt.

Bereinigt:   September 2005  
                  September 2008  
                  August 2009